

Referat/Amt:

V/50/VOA

Bearbeitet von:

Herrn Vierheilig

Tel.Nr.:

0 91 31 / 86-2249

Sachstandsberichte zum Vollzug des SGB II

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
SGA	29.03.2006	X			X	X	11	0

Beteiligungen

Amt 50, GGFA

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I.

Gutachten des Sozialbeirates

am 29.03.2006

einstimmig/ mit 5 gegen 0 Stimmen

Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses

am 29.03.2006

einstimmig/ mit 11 gegen 0 Stimmen

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum Vollzug des SGB II werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

SGA Vorsitzende/-r:

gez. Lohwasser

Berichtersteller/-in:

gez. Dr. Preuß

II. Sachbericht

Nach der erfolgreichen Bewältigung der Anlaufphase und des ersten Optionsjahres 2005 wird der, von der GGFA verantwortete Bereich der Eingliederungs- und Vermittlungsaktivitäten mehr und mehr in den Vordergrund rücken. Im Einzelnen wird dazu auf den GGFA-Bericht verwiesen.

Unabhängig davon ist auch noch aus dem Arbeitsbereich der Leistungssachbearbeitung über mehrere Schwerpunktthemen zu berichten:

1. Jahresabrechnung 2005

Nach der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung ist die Jahresabrechnung 2005 bis spätestens Ende März 2006 in Berlin vorzulegen. Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts laufen die letzten Abstimmungsgespräche mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen, das vor der Einreichung der Abrechnung in Berlin eine Vorprüfung durchzuführen hat. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Abrechnung 2005 inklusive des Vorprüfungsberichts rechtzeitig zum 31.03.2006 nach Berlin übermittelt werden kann.

Zum Ergebnis der Abrechnung 2005 kann folgende zusammenfassende Übersicht gegeben werden:

- In der Summe entstand in der Stadt Erlangen im Jahr 2005 im Hartz IV-Bereich ein Gesamtaufwand in Höhe von ca. 28,6 Mio. Euro. Umgelegt auf die zum Jahreswechsel vorhandene Anzahl von 2.606 Bedarfsgemeinschaften entspricht dies einem durchschnittlichen Gesamtaufwand von monatlich 914 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.
- An passiven staatlichen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialversicherungsbeiträge, Zuschläge – komplett finanziert aus dem Bundeshaushalt) entstand ein Gesamtaufwand von ca. 14,4 Mio. Euro. Dies entspricht einer monatlichen Durchschnittszahlung von ca. 460 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.
- An kommunal zu finanzierenden, passiven Hartz IV-Leistungen (einmalige Beihilfen, Kosten der Unterkunft und Heizung – inklusive der 29,1%igen Bundesbeteiligung) entstand ein Gesamtaufwand von ca. 8,7 Mio. Euro. Dies entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Zahlung von ca. 278 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.
- Bedingt durch die Verzögerungen in der Anlaufphase wurden an aktiven Eingliederungskosten (finanziert aus der Bundespauschale) insgesamt Mittel in Höhe von ca. 2 Mio. Euro aufgewandt. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnittsbetrag von ca. 65 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.
- Für Personal- und Verwaltungskosten bei Sozialamt und GGFA (inklusive Pensionsrücklage für den Einsatz städtischer Beamter und inklusive Umsatzsteuer für GGFA-Leistungen bis zur Umwandlung der GGFA in eine Anstalt des öffentlichen Rechts) entstand ein Gesamtaufwand in Höhe von knapp 3,5 Mio. Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Aufwand von ca. 111 Euro pro Bedarfsgemeinschaft. Dabei wurde – abgestimmt zwischen allen 69 Optionskommunen und dem Deutschen Landkreistag – ein kommunaler Finanzierungsanteil von 6,33% angesetzt, was einem Teilbetrag von etwas mehr als 0,2 Mio. Euro entspricht. Dieser kommunale Finanzierungsanteil ist bei der Abrechnung gesondert auszuweisen, da aus dem Bundeshaushalt nur diejenigen Personal- und Verwaltungskosten finanziert werden, die durch den Vollzug staatlicher Hartz IV-Aufgaben anfallen. Durch ein neues Schreiben des Bundes (eingegangen am 13.03.2006), dem die kommunalen Spitzenverbände nicht zugestimmt haben, ist jedoch in letzter Minute wieder Unklarheit über die Höhe des anzusetzenden kommunalen Finanzierungsanteils entstanden. Näheres dazu unter 2.

- Die vom Bund für Personal- und Verwaltungskosten bereitgestellte Pauschalsumme von ca. 2,4 Mio. Euro wurde folglich deutlich überschritten. Die Möglichkeit dieser Überziehung war jedoch vom Gesetzgeber gewollt, da die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit der ebenfalls aus Berlin bereitgestellten Pauschale für Eingliederungskosten (ca. 3,4 Mio. Euro) im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Angesichts der deutlich höher als erwartet liegenden Fallzahlen (+ 33%) war diese Überziehung jedoch auch sachgerecht, um die personalintensiven Betreuungsaufgaben zeitnah und effizient erbringen zu können. Außerdem war es nur durch diese Überziehung möglich, die vom Bund (ohne Berücksichtigung der drastisch angestiegenen Fallzahlen) vorgegebenen Fallzahlschlüssel pro Mitarbeiter annähernd zu erreichen.
- In der Summe waren somit im Jahr 2005 für die Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes in Erlangen Pauschalmittel in Höhe von 5,8 Mio. Euro (Verwaltungspauschale + Eingliederungspauschale) bereitgestellt worden – ca. 5,3 Mio. Euro davon wurden verbraucht. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von 50% der nicht verbrauchten Mittel ins Haushaltsjahr 2006 wurde von der Verwaltung rechtzeitig in Berlin beantragt – ob dieser Antrag genehmigt wird, ist noch offen. Eingegangene Signale aus Berlin (Sparzwänge und angeblich haushaltstechnische Probleme) machen jedoch wenig Hoffnung.

2. Festlegung des kommunalen Finanzierungsanteils

Im Juli 2004 hatte der Bund erstmals seine Überlegungen ausführlich dargestellt, nach welchen Kriterien und Maßstäben die verfügbaren Bundesmittel auf die einzelnen Städte und Landkreise verteilt werden sollten. Aus diesen Darlegungen war zu entnehmen, dass der Bund selbst von einem kommunalen Finanzierungsanteil von 6,33% ausgeht (Anteil an den gesamten Personal- und Verwaltungskosten, die zur Erfüllung der kommunalen Hartz IV-Aufgaben anfallen). Nachdem von Seiten des Bundes in der Folgezeit diesbezüglich keinerlei weitere Hinweise oder Vorgaben erfolgten, verständigten sich die 69 Optionskommunen einvernehmlich darauf, diesen kommunalen Finanzierungsanteil von 6,33% in der Jahresabrechnung anzuwenden. Bei der bisher einzigen vom Bund einberufenen Besprechung von Abrechnungs- und Verwaltungsfragen mit allen 69 Optionskommunen wurde das Bundesministerium auch ausdrücklich über diese gemeinsame Absprache informiert. Von Seiten des Bundesministeriums wurde damals – mangels abweichender Erkenntnisse – auch unverbindlich eine Akzeptanz dieses kommunalen Finanzierungsanteils in Aussicht gestellt. Weitere Aussagen des Bundes zu diesem Thema sind in der Folgezeit – bis zum 13.03.2006 – nicht erfolgt.

Am 13.03.2006 ging ohne Vorwarnung ein Schreiben des BMAS ein, wonach der Bund sich einseitig bereiterklärt – sowohl für 2006, wie auch rückwirkend für 2005 – eine pauschale Festsetzung des kommunalen Finanzierungsanteils ohne Einzelnachweise in Höhe von 12,6% zu akzeptieren. Die Anwendung eines niedrigeren Anteils sei nur möglich, wenn dies durch detaillierte und exakte Einzelnachweise belegt werde (was auch aus Sicht des Bundes zugebenermaßen faktisch kaum machbar sei). Ansonsten sei eine Abweichung von diesem pauschalierten Satz nur zulässig, wenn im Vertrag zwischen der Kommune und der Arbeitsagentur zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ein abweichender Wert verbindlich vereinbart sei (da Optionskommunen logischerweise mit sich selbst keine Vereinbarungen über die Höhe des anzuwendenden kommunalen Finanzierungsanteils abgeschlossen haben, steht diese Variante „abweichende vertragliche Vereinbarung“ dem 69 Optionskommunen grundsätzlich nicht zur Verfügung).

Zur Begründung dieser Entscheidung verweist der Bund auf Zahlen, die in drei niedersächsischen Landkreisen erhoben worden sein sollen, die weder zu den Optionskommunen gehören, noch eine Arbeitsgemeinschaft gebildet haben, sondern die stattdessen den Weg einer getrennten Aufgabenwahrnehmung gewählt haben (die staatlichen Hartz IV-Aufgaben erfüllt die Arbeitsagentur, die kommunalen Hartz IV-Aufgaben erfüllt die Kommune – alle Daten müssen folglich zweimal erhoben, geprüft, eingegeben werden, es ergehen jeweils zwei Bescheide für jeden Betroffenen mit zum Teil auch inhaltlicher Prüfung der Leistungsberechtigung durch die Kommune usw.).

Es liegt auf der Hand, dass die maßgeblichen Verhältnisse bei getrennter Aufgabenwahrnehmung einerseits und in einer Arge oder Optionskommune andererseits in keiner Weise vergleichbar sind. Vielmehr ist es offensichtlich, dass bei getrennter Aufgabenwahrnehmung eine größere Menge an doppelter Sachbearbeitung stattfinden muss, die bei der einheitlichen Sachbearbeitung in Arges und Optionskommunen vermieden wird. Es ist deshalb in keiner Weise überzeugend, wenn der Bund den bei den drei Landkreisen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung festgestellten Personalbedarf der Kommune (ca. 450 Fälle pro Sachbearbeiter) unbesehen auf Arges und Optionskommunen übertragen will. Aus diesem Grund haben auch sowohl der Deutsche Landkreistag, wie auch der Deutsche Städtetag diesem Schreiben des BMAS vom 13.03.2006 ihre Zustimmung verweigert. Darüber hinaus weiß die Verwaltung auch von mehreren Arge-Verträgen, in denen kommunale Finanzierungsanteile in der Größenordnung zwischen 6% und 8% verbindlich vereinbart wurden und die der Bund nach seinem Schreiben auch akzeptieren will. Darüber hinaus ist uns auch ein externes Gutachten einer Beratungsfirma vom Dezember 2005 bekannt, in dem zur Erfüllung der kommunalen Hartz IV-Aufgaben ein Personalschlüssel von 1 : 850 bis 865 Fällen als notwendig ermittelt wurde.

Aus den genannten Gründen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen – so wie bisher vorgesehen – in der Abrechnung für 2005 einen kommunalen Finanzierungsanteil von 6,33% einzusetzen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bund eine Gleichbehandlung mit den Arges im Detail vorstellt, bzw. welche Anforderungen der Bund an die geforderte Vorlage von Einzelnachweisen stellen will. Ein kritikloses Akzeptieren der pauschalen Bundesvorgabe von 12,6% würde jedenfalls den städtischen Haushalt einen zusätzlichen Betrag von ca. 200.000 Euro kosten. Darüber hinaus liegt aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse (zum Jahreswechsel musste der Bund sein ursprüngliches Vorhaben aufgeben, die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten auf 0 zu reduzieren) die Vermutung nahe, dass der kommunale Finanzierungsanteil einfach verdoppelt wurde, um doch noch einen Einspareffekt zugunsten des Bundeshaushalts und zulasten der Kommunalhaushalte zu erzielen.

3. **Abrechnung der Anschubfinanzierung 2004**

Zur Unterstützung der, im letzten Quartal 2004 angefallenen Vorlaufkosten zur personellen, räumlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes hat der Bund der Stadt Erlangen eine Anschubfinanzierung in Höhe von ca. 290.000 Euro gewährt. Die Abrechnung für diese Zuschussverwendung wurde von der Verwaltung fristgerecht Ende März 2005 in Berlin vorgelegt, wobei Ausgaben in Höhe von ca. 510.000 Euro für diesen Zweck nachgewiesen wurden.

Die Prüfung dieses Verwendungsnachweises wurde nunmehr mit Schreiben des BMAS vom 06.03.2006 abgeschlossen. Dabei wurde zwar an insgesamt sechs Stellen – mehr oder weniger nachvollziehbar – die Zuwendungsfähigkeit bestimmter Ausgabenposten abgelehnt. Dabei handelte es sich jedoch um vergleichsweise geringfügige Beträge, so dass angesichts der deutlich höheren nachgewiesenen Ausgaben keine Rückforderungen des Bundes in Betracht kommen.

Interessant ist dabei an diesem Abschlusschreiben des BMAS vom 06.03.2006, dass hier vom Ministerium unter anderem das Fehlen eines Abschlags für einen kommunalen Finanzierungsanteil „in Höhe von 6,33% gemäß Empfehlung DLT“ kritisiert wird.

4. Aktuelle Entwicklung der Fallzahlen

Der Stichtag der Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für den Monat März war der 17.03.2006. Danach ist die Zahl der Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Erlangen im März auf 2.756 angewachsen. Eine ähnliche Entwicklung gab es bei den weiteren, zu meldenden Kategorien der Alg II-Empfänger, der Sozialgeldempfänger, sowie der Arbeitslosen im Bereich SGB II.

Die entsprechenden Zahlen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht eingetragen, die einen kompletten Überblick über die jeweiligen Meldungen der Stadtverwaltung seit Januar 2005, sowie über die in diesem Zeitraum von der Bundesagentur jeweils veröffentlichten Zahlen für die Stadt Erlangen gibt, die in die offiziellen Statistiken der BA eingeflossen sind. Welche Zahlen die Bundesagentur auf der Basis der städtischen Meldung dann als offizielle März-Zahlen veröffentlichen wird, wird erst Anfang April bekannt werden, wenn die Bundesagentur ihre Pressekonferenz zur Arbeitslosenstatistik März 2006 abhält.

5. Datenübermittlung nach § 51b SGB II

Wie sich aus der beigefügten Zahlentabelle – und noch deutlicher aus den daraus sich ergebenden graphischen Darstellungen entnehmen lässt, gibt es nach wie vor zahlenmäßige Differenzen zwischen den jeweiligen städtischen Meldungen und den auf dieser Basis veröffentlichten BA-Zahlen. Zur Bewertung dieses Phänomens ist an zwei Fakten zu erinnern:

- Zum einen verpflichtet das Gesetz im § 51b SGB II die Optionskommunen pauschal, sämtliche von der BA für erforderlich gehaltene Daten über jeden einzelnen Hartz IV-Empfänger monatlich an die BA zu übermitteln, damit die dortige Arbeitslosenstatistik im gewohnten Umfang unter Einbeziehung der Bereiche der Optionskommunen weitergeführt werden kann. Der Umfang der zu erhebenden Daten umfasst bis zu mehreren hundert Merkmalen pro Person und wird von der Bundesagentur bestimmt – mit den kommunalen Spitzenverbänden ist lediglich Benehmen herzustellen (zu deutsch: die kommunalen Spitzenverbände müssen hierzu lediglich angehört werden). Für den Umfang der, von den Optionskommunen zu erhebenden Daten ist es auch völlig unerheblich, ob diese Daten für den Vollzug des SGB II benötigt werden oder nicht.
- Zum anderen verwenden Bundesagentur und Optionskommunen unterschiedliche EDV-Systeme. Das technische Format der übermittelten Daten und ihre Verarbeitungsfähigkeit müssen deshalb so aufeinander abgestimmt sein, dass die Datensätze ohne Übertragungsverluste und vollständig vom Empfänger verwertet werden können. Dieses Benehmen zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Spitzenverbänden über die zu verwendenden Formate bei den Datenübertragungen ist nach langwierigen Verhandlungen nach der Sommerpause 2005 erfolgt. Von den Herstellern der kommunalen Software wurden daraufhin die entsprechenden Veränderungen programmiert und im Spätherbst die jeweiligen Updates vor Ort in den Kommunen eingespielt. Dabei hat sich im Nachhinein gezeigt, dass bei der Programmierung erhebliche Fehler unterlaufen sind (so wurden z. B. ganze Personengruppen aus dem vorhandenen Datenbestand nicht automatisch übernommen) auf die der Softwarehersteller nicht hingewiesen hatte und die von uns und anderen Optionskommunen zum Teil erst ausfindig gemacht und an die Hersteller zur Korrektur zurückgemeldet werden mussten. Derartige Fehlprogrammierungen sind – insbesondere seit November 2005 – mehrfach aufgetreten. Aus den beiliegenden Grafiken lässt sich erkennen – insbesondere bei der Arbeitslosenzahl - dass sowohl die gemeldeten Daten, wie auch die von der BA veröffentlichten Daten instabil waren – zumal von der BA gelegentlich anstelle der gemeldeten Zahlen eigene Schätzungen zugrunde gelegt wurden.

Die öffentliche Darstellung dieser Problematik durch die BA erfolgte jedoch mitunter in unfairer Weise. So wurde z. B. im Februar 2006 der Anstieg der gemeldeten Arbeitslosenzahl gegenüber Januar 2006 von der Arbeitsagentur Nürnberg so kommentiert, als ob die Entwicklung in Erlangen „vollkommen aus dem Ruder laufe“. Dabei wurde einfach verschwiegen, dass lediglich die ebenso hohe Senkung der im Januar gemeldeten Arbeitslosenzahl korrigiert wurde, die durch einen EDV-Fehler unserer Software bedingt war und auf den wir damals die BA ausdrücklich hingewiesen hatten.

Darüber hinaus besteht nach wie vor das Problem, dass für die Optionskommunen die Wirkungsweise und die Folgen der Weiterverarbeitung der gemeldeten kommunalen Daten innerhalb der BA nicht genügend transparent sind, um die Differenzen zu den gemeldeten Zahlen in Zukunft verhindern zu können. Im bundesweiten Statistikerbeitskreis zwischen BA und den kommunalen Spitzenverbänden werden deshalb zur Behebung dieser Statistikprobleme zur Zeit folgende Lösungen diskutiert:

- Um eine statistische Untererfassung der gemeldeten Fallzahlen von geschätzt ca. 6% korrigieren zu können, wird überlegt künftig neben der aktuellen Monatsmeldung jeweils zusätzlich noch einmal den gesamten Datenbestand für den drei Monate zurückliegenden Monat zu melden. Damit könnten dann auch alle Fälle erfasst werden, bei denen seinerzeit über einen vorliegenden Antrag noch nicht entschieden war oder bei denen seinerzeit z. B. wegen fehlender Unterlagen eine Zahlsperrung eingegeben war. Dies bedeutet natürlich eine Verdoppelung des Aufwandes zur monatlichen Datenübermittlung – erhöht jedoch den Wahrheitsgehalt der übermittelten Daten.
- Seit Dezember 2005 hat die BA zwar mittlerweile die Inhalte der Plausibilitätsprüfungen veröffentlicht, mit der bisher innerhalb der BA sämtliche von den Kommunen gelieferten Datensätze automatisch überprüft und eventuell von der weiteren Verwertung ausgeschlossen wurden (möglicherweise erklärt sich dadurch ein Großteil der bisher aufgetretenen Zahlendifferenzen). Es wird nun innerhalb der BA überlegt, den betroffenen Kommunen eventuell ein EDV-technisches Instrument zur Verfügung zu stellen, diese Prüfungen selbst vor der Abgabe der Monatsmeldungen durchführen zu können, um eventuelle Plausibilitätsfehler rechtzeitig vor der Monatsmeldung selbst korrigieren zu können.
- Nach Aussage der BA waren in der Vergangenheit die meisten Fälle der Aussonderung von kommunalen Datensätzen bei der Plausibilitätsprüfung dadurch bedingt, dass Unstimmigkeiten bei den eingegebenen Bedarfsgemeinschaftsnummern und Kundennummern vorhanden waren. Es wird nunmehr bei der BA geprüft, ob den betroffenen Kommunen ein entsprechender interaktiver Zugriff auf die zentrale Personendatenverwaltung der BA zur rechtzeitigen Behebung solcher Eingabefehler eingeräumt werden kann.
- Weiter hat sich z. B. gezeigt, dass gewisse Vorgaben der BA von den Softwareherstellern in den neu programmierten Updates abweichend umgesetzt wurden. So wird z. B. nach den Vorgaben der BA jeder Fall als Bedarfsgemeinschaft gezählt, bei dem sich aufgrund der eingegebenen Daten rechnerisch ein Leistungsanspruch ergibt (unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zahlung erfolgt, weil z. B. wegen fehlender aktueller Einkommensnachweise oder wegen einer verhängten Sanktion eine Zahlsperrung besteht). Dagegen wurde in der Januar-Sitzung des Arbeitskreises zwischen BA, Softwareherstellern und kommunalen Spitzenverbänden festgestellt, dass die neuen Updates so programmiert wurden, dass eine Bedarfsgemeinschaft nur dann gezählt wird, wenn tatsächlich eine Zahlung erfolgt.

Aus dieser Problemdarstellung wird deutlich, dass das Problem der differierenden Zahlen zwischen den kommunalen Meldungen und den Veröffentlichungen der BA nicht darin besteht, dass die Optionskommunen möglicherweise unfähig wären, fachliche Daten korrekt zu erheben und korrekt zu übermitteln. Vielmehr liegt das Hauptproblem darin, zwei unterschiedliche EDV-Systeme so zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen, dass die Datenbestände des einen Systems vom anderen System korrekt und vollständig übernommen und weiterverarbeitet werden können. Unsere erste Aufgabe besteht deshalb darin, beim Hersteller unserer kommunalen Software auf eine komplette und fehlerfreie Einprogrammierung der BA-Vorgaben zu drängen. Im zweiten Schritt muss dann für eine vollständige und zeitgerechte Nachpflege aller einzugebenden Daten gesorgt werden. Im dritten Schritt müssen dann alle Möglichkeiten genutzt werden, um vor der monatlichen Datenübermittlung an die BA eine vorherige Verprobung des Datenbestandes nach den Maßstäben der Plausibilitätsprüfungen der BA vornehmen zu können, um Fehleingaben rechtzeitig vor der Datenübermittlung korrigieren zu können.

6. Anstehende Gesetzesänderungen

Anfang dieses Jahres wurde in Bundestag und Bundesrat ein SGB II-Änderungsgesetz beschlossen, in dem im Wesentlichen die wichtigsten Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt wurden. Dazu zählen u. a.

- die Angleichung der Regelsätze in Ostdeutschland an das Westniveau
- die mögliche Einbeziehung von unter 25-Jährigen zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern und die Einschränkung der Möglichkeiten zur Bildung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft von unter 25-Jährigen
- die Halbierung der Rentenversicherungsbeitragszahlungen für Alg II-Empfänger.

Unabhängig davon ist in Berlin ein sog. SGB II-Optimierungsgesetz in Arbeit, in dem zahlreiche inhaltliche Änderungen, Ergänzungen und Verbesserungen des SGB II angestrebt werden. Zum geplanten Inhalt dieses Optimierungsgesetzes war trotz intensiver Bemühungen keine konkrete Information aus Berlin zu erhalten. Bekannt ist nur, dass das BMAS mit der BA und mit bestimmten Arge-Vertretern einen Erfahrungsaustausch zur Vorbereitung dieses Optimierungsgesetzes veranstaltet hat. Trotz Nachfrage wurde den Optionskommunen hierzu jedoch keine Auskunft gegeben.

Nach neuesten Informationen soll das ursprünglich für den 01.07.2006 geplante Inkrafttreten dieses Optimierungsgesetzes nunmehr auf den Herbst verschoben worden sein, weil vorerst unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zu der Fragestellung bestehen, ob das Bundesministerium oder die jeweiligen Landesministerien die Funktion der fachlichen Aufsichtsbehörde wahrnehmen sollen.

Die Verwaltung kann deshalb keine inhaltlichen Informationen über derzeitige Überlegungen des Gesetzgebers zur inhaltlichen Weiterentwicklung des SGB II mitteilen. Auf Wunsch von Herrn MdB Stefan Müller hat die Verwaltung lediglich – kurzfristig und spontan – eine Reihe von Änderungsvorschlägen formuliert. Durch Initiative von Frau MdB Renate Schmidt liegt dieser Katalog mittlerweile auch der SPD-Bundestagsfraktion vor. Auf die entsprechende SGA-Vorlage in dieser Sitzung wird dazu verwiesen.

III. Amt 50 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Kopie Amt 50 zum Vorgang